

## Freiwilliges Sparen für Versicherte

### Allgemeines

Sie wünschen sich mehr Flexibilität beim Alterssparen? Die APK bietet Ihnen diese Dienstleistung an!

Je nach Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers haben Sie die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis zusätzliche Sparbeiträge zu leisten. Sofern Sie diese Wahl treffen, werden Ihnen diese zusätzlichen Sparbeiträge direkt vom Lohn abgezogen.

Das freiwillige Sparen wird im Vorsorgeplan geregelt. Wer beispielsweise im Vorsorgeplan der Mitarbeitenden des Kantons Aargau versichert ist, kann zwischen den folgenden drei Varianten von Sparplänen wählen:

Alter	Versicherte			Arbeitgeber
	Standard*	Sparen 1+	Sparen 2+	
20–24	2.4 %	–	–	3.6 %
25–34	6.1 %	7.1 %	8.1 %	7.4 %
35–39	7.1 %	8.1 %	9.1 %	10.4 %
40–44	8.1 %	9.1 %	10.1 %	11.4 %
25–49	9.1 %	10.1 %	11.1 %	12.4 %
50–54	9.1 %	10.1 %	11.1 %	14.4 %
55–65	10.1 %	11.1 %	12.1 %	15.4 %

\*Die Variante Standard entspricht der bisherigen Sparbeitragskala.

### Ihre Vorteile

Zusätzliche freiwillige Sparbeiträge

- erhöhen das Sparguthaben, das Sie bei einem Austritt vollumfänglich mitnehmen
- verbessern Ihre Altersvorsorge
- reduzieren das steuerbare Einkommen
- verhindern den Kapitalbezug nicht (keine Frist von drei Jahren zwischen Zahlung und Bezug)
- binden Sie jeweils nur ein Jahr, weil Sie jeweils bis 30. November den Sparplan für das Folgejahr ab 1. Januar jederzeit wieder ändern können
- erhöhen die Einkaufsmöglichkeiten.

### ***Sieht mein Vorsorgeplan freiwilliges Sparen vor?***

Ob das freiwillige Sparen in Ihrem Vorsorgeplan vorgesehen ist und wie es sich konkret auf Ihre Altersvorsorge auswirkt, können Sie online abfragen. Melden Sie sich dafür bei Ihrem Versichertenportal an und wählen Sie in der Rubrik Simulationen „Freiwilliges Sparen“ aus.

Die Zugangsdaten zum Versichertenportal (früher Berechnungstool genannt) wurden Ihnen schriftlich zugestellt. Wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson, falls Ihnen die Zugangsdaten zum online Berechnungstool fehlen.

### ***Modalitäten***

- Das freiwillige Sparen ist frühestens ab dem 1. Januar nach dem Eintritt in den Vorsorgeplan möglich.
- Wenn Sie uns keine Änderung mitteilen, bleiben Sie im bisherigen Sparplan versichert.
- Der Beginn, die Änderung der Höhe (Sparen 1+, Sparen 2+) oder die Beendigung des freiwilligen Sparens kann jeweils per 1. Januar ab Folgejahr erfolgen.
- Wenn Sie z. B. Sparen 1+ gewählt haben, bleiben Sie solange in diesem Sparplan 1+ versichert, bis Sie via Versichertenportal eine Änderung ab Folgejahr vornehmen.
- Rückwirkende oder unterjährige Wechsel sind nicht möglich.
- **Die Anpassung muss der APK bis spätestens am 30. November für das Folgejahr gemeldet werden.**

Auf Ihre Risikoleistungen (Invaliden- und Todesfalleistungen) hat Ihre Wahl keinen Einfluss. Die Sparbeiträge des Arbeitgebers ändern sich durch Ihren Entscheid nicht und bleiben in allen Sparplänen gleich hoch.

### ***So geben Sie uns Ihre Wahl bekannt***

Die Wahl des Sparplans können Sie selber online im Versichertenportal vornehmen. Gehen Sie dafür auf [www.apk.ch](http://www.apk.ch) und wählen Sie sich beim Versichertenportal ein. Unter „Freiwilliges Sparen (Planwahl)“ können Sie Ihre Wahl treffen. Danach wird die APK Ihre Wahl Ihrem Arbeitgeber mitteilen für den monatlichen Lohnabzug.

### ***Was passiert in folgenden Situationen?***

In der Tabelle auf der Folgeseite sind verschiedene Situationen und Ihre Auswirkungen auf Sie aufgeführt.

<i>Situation</i>	<i>Konsequenz</i>
(a) Neueintritt	Wenn Sie neu in der APK versichert werden, gilt für Sie im laufenden Jahr der Sparplan Standard. Die Wahl eines anderen Sparplans ist erstmals per 1. Januar des Jahres nach Ihrem Eintritt möglich und muss uns jeweils bis zum 30. November des laufenden Jahres gemeldet werden. Wenn Sie das freiwillige Sparen nicht nutzen möchten, müssen Sie nichts unternehmen.
(b) Arbeitgeberwechsel mit APK als Pensionskasse	Wenn Sie zu einem Arbeitgeber wechseln, der ebenfalls bei der APK angeschlossen ist und dessen Vorsorgeplan das freiwillige Sparen vorsieht, gilt für Sie der Sparplan Standard, unabhängig Ihres gewählten Sparplans vor Ihrem Wechsel. Die Wahl in einen anderen Sparplan ist per 1. Januar im Folgejahr wieder möglich.
(c) Unbezahlter Urlaub	Auf Ihren Wunsch werden während des unbezahlten Urlaubs weiterhin Spargutschriften aufgrund des von Ihnen bereits gewählten Sparplans geäufnet. Die Änderung des Sparplans ist auch während Ihres unbezahlten Urlaubs jeweils per 1. Januar möglich.
(d) Weiterführung des bisher versicherten Lohns	Falls sich Ihr anrechenbarer Lohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können Sie die Alters- und Risikovorsorge auf der Basis des bisherigen versicherten Lohns oder einen Teil davon weiterführen. Die Weiterführung erfolgt auf dem Sparplan Standard, unabhängig Ihres vor der Reduktion gewählten Sparplans.



## DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Mit freiwilligen Sparbeiträgen können Sie Ihr Sparguthaben mit regelmässigen Sparbeiträgen im Umfang von +1 Prozent oder +2 Prozent aufbun.
- Diese zusätzlichen Sparbeiträge werden direkt vom Arbeitgeber dem Lohn abgezogen.
- Die Möglichkeit des freiwilligen Sparens können Sie bis Ende November für das Folgejahr wählen.